



Unterschriftsberechtigung im Geschäftsverkehr juristischer Personen (2007)

Im geschäftlichen Verkehr ist immer wieder die Rede von „rechtsgültiger Unterschrift“ und häufig taucht die Frage auf, wer ein bestimmtes Schreiben oder Dokument gültig unterzeichnen darf. Dabei herrscht im Allgemeinen Verwirrung über die Gültigkeit und die Wirkung von geschäftlichen Unterschriften.

Organe und weitere im Handelsregister einzutragende Berechtigte

Weil Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht selbst handeln können, benötigen sie zur Begründung von Rechten und Pflichten menschliche Hilfe. Sie wirken über ihre Organe. Die Tragweite der Vertretungsmacht dieser „Zeichnungsberechtigten“ regelt einerseits das Gesetz, andererseits besteht im Rahmen des zwingend zu erfolgenden Handelsregister-Eintrags die Möglichkeit der bewusst geregelten Beschränkung.

Geschäftsführende Gesellschafter der GmbH sowie vertretungsberechtigte Verwaltungsräte einer AG sind als Organe und damit Teil der juristischen Person von Gesetzes wegen berechtigt, sämtliche Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann. Dasselbe gilt für Geschäftsführer (Direktoren) der AG. Deren Zeichnungsberechtigung ist aus dem Handelsregister ersichtlich und lässt sich auf den Geschäftskreis einer Zweigniederlassung oder auf die bloss kollektive Zeichnungsberechtigung beschränken. Weitere Beschneidungen sind unzulässig.

Ebenfalls im Handelsregister einzutragen sind die Prokuristen. Diese sind zur Vornahme aller Handlungen, die das Unternehmen mit sich bringen kann, berechtigt. Die Veräusserung und Belastung von Grundstücken ohne besondere Ermächtigung ist ihnen indes von Gesetzes wegen untersagt. Auch die Prokura lässt sich auf eine Filiale sowie auf kollektive Zeichnungsberechtigung beschränken. Weitere Beschneidungen sind auch hier nicht möglich.





Der Handlungsbevollmächtigte

Die Vertretungsmöglichkeiten innerhalb einer Unternehmung werden durch die im Handelsregister eingetragenen Zeichnungsberechtigungen natürlich nicht abschliessend geregelt. Das Gesetz kennt zusätzlich die so genannte Handlungsvollmacht, welche nicht im Handelsregister eingetragen werden kann. Bei dieser Handlungsvollmacht im engeren Sinne handelt es sich um eine Ermächtigung zur Vornahme eines grösseren oder kleineren Komplexes von Geschäften. Während die Prokura zur Vornahme aller Handlungen, die das Unternehmen mit sich bringen *kann* berechtigt, sind dem Handlungsbevollmächtigten als äusserste Grenze nur Aktivitäten erlaubt, die das Unternehmen *gewöhnlich* mit sich bringt. Darüber hinaus erfährt die Vertretungsmacht des Handlungsbevollmächtigten eine weitere Individualisierung durch die besondere Stellung des Bevollmächtigten. Entsprechend kann sich ein Geschäftspartner darauf verlassen, dass ein Angestellter mit der in seiner betrieblichen Funktion notwendigen Vertretungsmacht ausgestattet ist. Er kann also nicht a priori davon ausgehen, dass eine Sachbearbeiterin eines Produktionsunternehmens zum Verkauf einer Liegenschaft ermächtigt ist. Diese so genannten Anscheins- oder Duldungs-Vollmachten prägen entsprechend das Geschäftsleben entscheidend. Eine ausdrückliche Spezialermächtigung des Arbeitgebers benötigt ein Handlungsbevollmächtigter gemäss Gesetz allerdings für das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, für die Aufnahme von Darlehen sowie für die gerichtliche Prozessführung.

